

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1998/03/03 KUVS-136/4/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1998

## Rechtssatz

Wer Semmeln/Gebäck unhygienisch in der Form in den Verkehr bringt, daß der Konsument Zugriff mit der bloßen Hand zum Gebäck hatte, obwohl, wer Lebensmittel in Verkehr bringt, vorzusorgen hat, daß diese nicht durch äußere Einwirkungen hygienisch nachteilig beeinflußt werden, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.5.1998, Zl. 98/10/0144-3, wurde die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 3.3.1998, Zl. KUVS-136/4/98, abgelehnt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)